

Reglement des VPOD Region Zürich



vpod

Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste

Ziel und Zweck

Art. 1¹ Die Region Zürich ist Teil des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (vpod). Für die Region, ihre Sektionen, Gruppen und Kommissionen sowie ihre Mitglieder sind die Verbandsstatuten sowie die Beschlüsse des Verbandstages und anderer zuständiger Verbandsorgane bindend (Art. 10.9 der Verbandsstatuten).

² Die Region setzt sich im Sinne des Verbandes und seiner Statuten dafür ein, das Personal in beruflicher, wirtschaftlicher, sozialer, politischer und kultureller Hinsicht zu schützen und zu fördern.

³ Die Region ordnet ihre Arbeit nach Art. 10 - 25 der Verbandsstatuten. Sie ergänzt deren Bestimmungen durch das Reglement der Region, das erst nach Anerkennung durch die Geschäftsleitung Rechtskraft erhält.

⁴ Gemäss Beschluss Konferenz der Sektionspräsidenten vom 5. Oktober 1999 und der Geschäftsleitung des Verbandes vom (26.11.1999) tritt das Reglement auf den 1.1.2000 in Kraft.

Organisationsgebiet

Art. 2¹ Das Organisationsgebiet und die Tätigkeit der Region Zürich umfasst das Personal der im Kanton Zürich wirkenden öffentlichen Arbeitgeber sowie der Unternehmungen und Betriebe, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

Organe der Region Zürich

Art. 3¹ Die Organe der Region sind:

- a) die Urabstimmung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) die Sektionen, Gruppen und Kommissionen,
- d) der Vorstand,
- e) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission,
- f) die Geschäftsleitung,
- g) das Regionalsekretariat.

Die Urabstimmung

Art. 4¹ Die Urabstimmung richtet sich nach den Verbandsstatuten Art. 15

Die Delegiertenversammlung der Region

(analog Verbandsstatuten 16.1 - 16.5)

Art. 5¹ Die Delegiertenversammlung der Region findet statt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder oder auf Verlangen einer Sektion.

² Die Delegiertenversammlung fasst die für die Region und ihre Mitglieder verbindlichen Beschlüsse. Sie entscheidet insbesondere über:

- a) die Bildung von Sektionen, Gruppen und Kommissionen,
- b) den Beitritt zu Organisationen, Verbänden und sozialen Institutionen,
- c) Nachwahlen bei Vakanzen (zwischen Jahresversammlungen),
- d) als Rekursinstanz bei Entlassungen von Regionalsekretär/innen,
- e) Anträge zuhanden des Verbandstages,
- f) vom Vorstand abgelehnte Aufnahmegesuche,

- g) den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Anträge an den Vorstand zuhanden des SGB-Kongresses.

³ Die Geschäfte der Delegiertenversammlung der Region sind den Delegierten mindestens 10 Tage im Voraus bekanntzugeben. Mitglieder der Region, welche nicht Delegierte sind, haben grundsätzlich das Recht, an der Delegiertenversammlung der Region mit beratender Stimme teilzunehmen.

⁴ Eine in den ersten sechs Monaten des Jahres abzuhaltende Delegiertenversammlung gilt als Jahresversammlung. Ihr sind folgende Geschäfte zu unterbreiten:

- a) die Beschlussfassung über das Reglement und seine Änderungen,
- b) die Abnahme des Jahresberichtes,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung,
- d) die Wahl des Vorstandes und des Regionalpräsidiums,
- e) die Ratifizierung der Regionalsekretärinnen bzw. –sekretäre,
- f) die Wahl der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission,
- g) die Wahl der Vertretung in Dach- und Nebenorganisationen.

⁵ Für sämtliche Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Nach Beschluss der Delegiertenversammlung werden die Abstimmungen und die Wahlen offen oder geheim vorgenommen.

⁶ Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen. Jede Sektion hat Anspruch auf mindestens eine/n Delegierte/n. Sektionen mit mehr als 200 Mitgliedern ordnen auf je 200 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil von mehr als 100 Mitgliedern je eine/n weitere/n Delegierte/n mehr ab. Die Stellvertretung ist zulässig. Die Mitglieder des Regionalvorstandes nehmen von Amtes wegen an der Delegiertenversammlung teil. Sie können von den Sektionen auch als Delegierte bezeichnet werden. Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Region und die Regionalsekretär/innen nehmen mit beratender Stimme an der Regionalversammlung teil.

Die Sektionen

(analog Verbandsstatuten 14.1-14.2)

Art. 6 ¹ Die Sektion

- a) fördert und koordiniert die gewerkschaftlichen Aktivitäten zwischen Gruppen, Sektionen und Region,
- b) vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den Verhandlungspartnern und unterstützt ihre Gruppen,
- c) beteiligt sich für die Region an den lokalen Gewerkschaftsbünden,
- d) ist antragsberechtigt zuhanden der Delegiertenversammlung der Region.

² Die Organe der Sektion sind:

- a) die Urabstimmung,
- b) die Sektionsversammlung,
- c) die Gruppen und Kommissionen,
- d) der Sektionsvorstand,

Die Sektion kann ein Sektionsreglement erlassen (gemäss Art. 10-20).

³ Die Sektion nimmt neue Mitglieder auf. Die Aufnahme kann durch Beschluss der Sektionsversammlung verweigert werden. Ebenfalls durch Beschluss der Sektionsversammlung kann bei der Region Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband gestellt werden. Im Übrigen gelten die Artikel 4 - 6 der Verbandsstatuten.

Die Gruppen und Kommissionen

(analog Verbandsstatuten 18.1-18.4)

Art. 7 ¹Zur Wahrung ihrer besonderen Interessen können sich Mitglieder der Region oder der Sektionen zusammenschliessen:

- a) Mitglieder in gleicher Stellung oder im gleichen Betrieb zu Gruppen
- b) Mitglieder gleicher Mitgliederkategorien zu Kommissionen

² Jede Gruppe und jede regionale Berufs- und Fachgruppe und jede Kommission bestellt jährlich vor der Generalversammlung der Region bzw. der Sektion einen Vorstand, der mindestens aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident der Gruppe, der regionalen Berufs- und Fachgruppe oder der Kommission lädt zu deren Vorstandssitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und erstattet dem Vorstand der Region bzw. der Sektion auf Ende des Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht.

⁴ Die Gruppen, regionalen Berufs- und Fachgruppen und Kommissionen halten nach Bedürfnis Mitgliederversammlungen ab. Es kommen ihnen vor allem folgende Aufgaben zu:

- a) Besprechung von Fragen zur Wahrung ihrer besonderen, vorab dienstlichen Interessen zuhanden von Verbandsorganen,
- b) Vorschlag von Vertreterinnen und Vertretern in Organe des Verbandes sowie in anderen Gremien,
- c) Gewinnung neuer Mitglieder und Förderung gewerkschaftlicher Bestrebungen,
- d) Förderung des Gemeinschaftssinnes,
- e) Antragstellung: Mitglieder gemäss Abs.1 lit. a) zu Händen der Sektion, Mitglieder gemäss Abs.1 lit. b) zu Händen der Region.

Der Vorstand der Region

(analog Verbandsstatuten 19.1-19.4)

Art. 8 ¹ Der Regionalvorstand setzt sich aus einem Präsidium und 10 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Sektionen sollen darin angemessen (Sektion Zürich Stadt und Institutionen: 4 Mitglieder / Sektionen Zürich Kanton und Lehrberufe: je 2 Mitglieder, Winterthur und Zürich Eidgenössisches Personal: je 1 Mitglied), die Frauen ihrem Mitgliederanteil entsprechend, vertreten sein. Kann eine Sektion ihre Sitze im Regionalvorstand nicht besetzen, kann sie diese einer anderen Sektion zur Verfügung stellen, bis sie sie selbst beansprucht. Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung bezeichnet. Es vertritt keine Sektion und hat nur bei Stichentscheiden ein Stimmrecht. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Vertretung der GRPK, eine Vertretung des administrativen Personals des Regionalsekretariates und die Regionalsekretäre/innen nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.^{1) 4)}

² Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von einem Jahr.

³ Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die Leitung der Region und die Interessenvertretung der Mitglieder im Sinne der Verbandsstatuten und Reglemente sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Kontrolle der Aktivität und des Funktionierens des Regionalsekretariats,
- c) Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten. Anstellung und Entlassung von Regionalsekretärinnen bzw. -sekretären. Der Anstellungs-Entscheid wird von der Sektion getroffen, für die die anzustellende Person zur Hauptsache tätig wird,
- d) Pflichtenhefte der Regionalsekretäre/-innen in Absprache mit den Sektionen,
- e) die Unterstützung der Tätigkeit der Sektionen, Gruppen und Kommissionen,
- f) Bestrebungen zur Gewinnung neuer Mitglieder und zur Schaffung neuer Gruppen,
- g) die Aufnahme von Mitgliedern,
- h) die Einberufung der Delegiertenversammlung und Unterbreitung von Anträgen zu den zu behandelnden Geschäften,
- i) die Anordnung und Durchführung der Urabstimmung,
- j) regionales Kurswesen,
- k) Durchführung sektionsübergreifender Veranstaltungen,
- l) Koordination nationale und kantonale Wahlen,
- m) Koordination für Unterschriftensammlungen und Abstimmungskämpfe im nationalen und kantonalen Bereich,
- n) Bewegungsführung im Rahmen des GBKZ,
- o) Koordination mit dem Verband,
- p) Nominierung der Vertretung in den Landesvorstand,
- q) die Festsetzung des Regionalzuschlages zum Verbandsbeitrag,
- r) Budgetierung für die Region,
- s) Der Vorstand hat eine jährliche, das Budget übersteigende Finanzkompetenz von 5000 Franken.

⁴ Das Präsidium wird für seinen Aufwand finanziell entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Regionalvorstand vor der jährlichen Verabschiedung des Budgets festgelegt.²⁾

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 9 ¹ Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens 3 verschiedenen Sektionen angehören müssen. Sie konstituiert sich selbst. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von einem Jahr.

² Die GRPK hat die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie hat das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Geschäftsführung des Vorstandes und die Rechnungsführung und überprüft mindestens jährlich die Kassabücher und den Vermögensbestand. (gemäss Verbandsstatuten 20.1-20.3)

³ Sie kontrolliert auch die Rechnungen von Sektionen, regionalen Berufs- und Fachgruppen und Kommissionen. (analog Verbandsstatuten 13.3)

⁴ Allfällige Streitigkeiten zwischen Organen der Region, Sektionen, Gruppen und Einzelmitgliedern sind zur Schlichtung der GRPK zu übertragen.

⁵ Gegen Entscheide dieser Kommission kann an das Verbandsschiedsgericht rekuriert werden. Dabei ist das Reglement über die Tätigkeit des Verbandsschiedsgerichtes (Schiedsgerichtsordnung) massgebend. (analog Verbandsstatuten 21.1-21.2)

Geschäftsleitung

Art. 10¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten der Region, zwei politischen Sekretär/innen sowie der Leiterin/dem Leiter Administration. Die politischen Sekretär/innen werden vom Regionalvorstand für zwei Jahre in die Geschäftsleitung gewählt.

² Ihre Aufgaben und Kompetenzen umfassen:

- a) Koordination der politischen und administrativen Geschäfte,
- b) Vorbereitung der Sitzungen und Versammlungen der regionalen Gremien sowie Sicherstellung der Umsetzung ihrer Beschlüsse,
- c) Gewährleistung von Vertretung und Informationsfluss in den Gremien des VPOD Schweiz sowie des Gewerkschaftsbundes des Kantons Zürich (GBKZ),
- d) Erarbeitung der regionalen Schwerpunkte und Ziele mit den zuständigen Gremien sowie Sicherstellung der Umsetzung,
- e) Erarbeitung von Budget und Jahresrechnung mit den zuständigen Stellen,
- f) Anstellung und Entlassung von administrativem Personal,
- g) Entscheid von Sachgeschäften,
- h) Finanzkompetenz für Verwaltungs- und Werbeausgaben,
Die Finanzkompetenz für politische Geschäfte liegt im Rahmen des Budgets beim Vorstand, im Rahmen der Ausführung beim Regionalsekretariat.

Das Regionalsekretariat

Art. 11¹ Die Region Zürich betreibt ein Regionalsekretariat mit Sitz in Zürich, welches die ihm durch die Organe der Region oder des Verbandes übertragenen Aufgaben wahrnimmt. Dazu gehören:

- a) Information, Beratung und Unterstützung der Mitglieder und der Organe Region,
- b) die Verteidigung der Interessen des Verbandes sowie die regionale Umsetzung seiner Beschlüsse,
- c) die Zusammenarbeit mit dem Verbandssekretariat und die Koordination der gewerkschaftlichen Aktivitäten der Sektionen, Berufs- und Fachgruppen und Kommissionen,
- d) Motivation und Unterstützung der Vertrauensleute und Aktivistinnen und Aktivisten.

Anstellungs-, Entlassungs- und Wahlprozedere Regionalsekretäre/innen

Art. 12¹ Ist eine Stelle für eine/n Regionalsekretär/in zu besetzen, setzt der Regionalvorstand ein Auswahlgremium ein.

² Die Sektion, für die die anzustellende Person zur Hauptsache tätig sein wird, hat die Mehrheit in diesem Gremium und bestimmt ihre Vertreter/innen im Auswahlgremium selbst. Sie kann im Rahmen des Auswahlverfahrens die Kandidaten/-innen in den jeweiligen Sektionsvorstand einladen.

³ Betreut die anzustellende Person eine oder mehrere Landsektionen, ist eine Vertretung der Landsektionen im Auswahlgremium vorzusehen.

⁴ Ein/e Regionalsekretär/-in gehört dem Gremium an und übernimmt das Sekretariat.

Finanzen

Art. 13 ¹ Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse erhebt die Region von ihren Mitgliedern einen nach Einkommen abgestuften Regionalbeitrag gemäss Anhang 2. Dieser Beitrag wird jährlich analog zum Verbandsbeitrag indexiert, erstmals per 1.1.2010. Denjenigen Mitgliedern, denen der Verband beim Verbandsbeitrag Erleichterungen gewährt, kann die Region den Regionalzuschlag ganz oder teilweise erlassen.^{3) 5)}

² Sektionen und Fachgruppen können darüber hinaus eigene Zuschläge erheben. Für sie gilt Art. 12 (1) der Verbandsstatuten sinngemäss.

³ Der Region und den Sektionen steht im Rahmen der Verbandsstatuten das Verfügungsrecht über ihr Vermögen zu. Vorbehalten bleibt Art. 25 der Verbandsstatuten.

Dieses Reglement wurde an der Sitzung des Landesvorstandes vom 7. März 2003 genehmigt und trat rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Nachträge:

- Art. 8 Abs. 3 und Art. 10 Abs. 1 und 2 wurden an der Delegiertenversammlung vom 27. November 2007 geändert. Der Landesvorstand hat an der Sitzung vom 15. Februar 2008 diese Änderungen genehmigt.
- Art. 3 f), Art. 8 Abs. 1, Art. 10 sowie der Anhang 1 wurden an der Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 2014 ergänzt bzw. geändert. Der Landesvorstand hat an der Sitzung vom 13. März 2015 diese Änderungen genehmigt.

Zürich, 28. September 2009

1) Am 6.5.09 geändert

2) am 6.5.09 mit Abs. 4 ergänzt

3) am 6.5.09 Beitragsindexierung angenommen

4) Aktualisierung Sektionsnamen am 25.11.2009 genehmigt

5) am Regionalvorstand und an der a.o. Delegiertenversammlung vom 28.09.2009 wurde beiliegender Anhang zur Harmonisierung der Regionalbeiträge verabschiedet und ersetzt den bisherigen Anhang 2. Am 25.11.2009 genehmigt.

Anhang 1:a)

Die Sektionen, Gruppen und Kommissionen der Region Zürich

Sektionen der Region Zürich:

Winterthur

Stadt und Institutionen

Zürich Eidgenössisches Personal

Zürich Kanton

Zürich Lehrberufe

Gruppen und Kommissionen:

VPOD Frauenforum Zürich

a) Sektionsnamen am 03.12.2014 aktualisiert

Anhang 2:b)

- Die Regionalbeiträge werden ab 2010 einheitlich und abgestuft nach Einkommen gemäss beiliegender Tabelle Einheitsregionalbeiträge 2010 festgelegt.
- Der bereits beschlossene Teuerungsausgleich auf den Regionalbeiträgen ist darin nicht enthalten und berechnet sich auf den ganzen, jeweils erhobenen Beiträgen.

Übergangsbestimmungen:

- Die neuen Regionalbeiträge gelten ab 1.1.2010 für Neumitglieder und für bisherige Mitglieder, die eine Beitragsreduktion erfahren.
 - Der Regionalbeitrag der bisherigen Mitglieder, die eine Beitragserhöhung erfahren, wird jährlich um 15% der Differenz gemäss beiliegender Tabelle, jedoch mindestens um 1,00 CHF, erhöht, erstmals am 1.1.2010. Damit sollte die Harmonisierung der Regionalbeiträge bis 2016 abgeschlossen sein.
 - Den Sektionen ist es freigestellt, die oben verlangten notwendigen Anpassungen an die Einheitsregionalbeiträge auch früher vorzunehmen und Erhöhungen durch Senkungen ihrer Sektionsbeiträge abzufedern.
- b) Bisheriger Anhang 2 am 25.11.09 aufgehoben und ersetzt durch obenstehenden Anhang 2, der an der a.o. Delegiertenversammlung vom 28.9.09 mit beiliegender Tabelle beschlossen wurde.

Jahreseinkommen	Regionaler Einheitsbeitrag
Aktive	
130'801 und mehr	14.00
119'601 - 130'800	14.00
98'801-119'600	13.00
83'201 - 98'800	12.00
72'401 - 83'200	10.50
62'401 - 72'400	10.50
52'801 - 62'400	9.50
44'701 - 52'800	9.50
37'701 - 44'700	8.50
31'201 - 37'700	8.50
21'801 - 31'200	5.25
14'601 - 21'800	2.50
bis 14'600	1.20
Aus- und Weiterbildung	
bis 21'800	1.20
Pensionierte	
90'001 und mehr	8.50
44'700 - 90'000	5.25
31'201 - 44'700	3.50
bis 31'200	2.90
Alter>70 + Mitglied>39 od. Mitglied>50	1.20
Ausnahmen mit Einheitsbeitrag	
Doppelmitglieder	5.25
Sommerbad	3.45
BCD	10.50
BVKL	10.50
VSAZ	11.50
Helsana	
119'601 und mehr	10.50
62'401 - 83'200	5.25
bis 27'501	2.35